

## Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 31.01.2017 von 17:00 bis 19:30 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Iacob, Paul		Erster Bürgermeister
Schulte, Nikolaus		Zweiter Bürgermeister
Ullrich, Andreas		Dritter Bürgermeister
Bader, Wolfgang		Stadtrat
Dr. Böhm, Christoph		Stadtrat
Deckwerth, Ilona		Stadträtin
Dr. Derday, Anni		Stadträtin
Dopfer, Herbert		Stadtrat
Doser, Jürgen		Stadtrat
Eggensberger, Andreas		Stadtrat
Eggensberger, Bernhard		Stadtrat
Hartung, Peter		Stadtrat
Hipp, Heinz		Stadtrat
Jakob, Michael		Stadtrat
Dr. Metzger, Martin		Stadtrat
Peresson, Magnus		Stadtrat
Reicherzer, Kristina		Stadträtin
Riedlbauer, Brigitte		Stadträtin
Rothemund, Dagmar		Stadträtin
Schaffrath, Lothar		Stadtrat
Schmück, Michael		Stadtrat
Schneider, Christian		Stadtrat
Waldmann, Georg		Stadtrat
Gößler, Winfried		Stadtrat

Abwesende Teilnehmer:

Name, Vorname	Grund	Funktion
Lax, Ursula	entschuldigt	Stadträtin

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Achatz, Maria		Protkollführerin
Baier, Thomas		Verw.Angestellter Tiefbauamt
Köpf, Martin		Verw.Angestellter Tiefbauamt
Linder, Andreas		Verw.Angestellter Bauamt
Oberlander, Beate		Kassenverwalterin
Rist, Andreas		Hauptamtsleiter
Rösler, Tobias		Stadtkämmerer

## **öffentliche Tagesordnung**

1. Änderung der Tagesordnung
2. Vollzug des Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO);  
Empfehlung der Bürgerversammlung/Antrag von Frau Christine Fröhlich vom 07.11.2016 auf Erlass einer Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Füssen (Informationsfreiheitssatzung);  
Beratung und Beschlussfassung
3. Bebauungsplan W 62 – Zwischen Lautenmacherstraße und Hiebelerstraße;  
a) Billigung des geänderten Planentwurfs, Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange;  
b) Kommunales Einvernehmen zum Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 20 Mietwohnungen im sozialen Wohnungsbau durch das Siedlungswerk Füssen auf dem Anwesen Kagerstr. 1 und Hiebelerstr. 2
4. Baumkataster Straßenbäume und Parkanlagen - Vorstellung der Aufnahme-Ergebnisse und weiteres Vorgehen
5. Vollzug der Geschäftsordnung  
Genehmigung der Niederschrift vom 29.11.2016
6. Vollzug der Geschäftsordnung;  
Genehmigung der Niederschrift vom 13.12.2016
7. Vollzug der Geschäftsordnung;  
Genehmigung der Niederschrift vom 20.12.2016
8. Anträge, Anfragen

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

### **Beschluss Nr. 1**

#### **Änderung der Tagesordnung**

##### **Sachverhalt:**

Stadträtin Dr. Derday stellt den Antrag zur Geschäftsordnung den Tagesordnungspunkt 4 vorzuziehen, das sehr viele Zuhörer anwesend sind, die dieser Punkt interessiert.

##### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mit 24 : 0 Stimmen, den Tagesordnungspunkt 4 zu Tagesordnungspunkt 2 zu machen.

##### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0

### **Beschluss Nr. 2**

**Vollzug des Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO);  
Empfehlung der Bürgerversammlung/Antrag von Frau Christine Fröhlich vom 07.11.2016  
auf Erlass einer Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen  
Wirkungskreises der Stadt Füssen (Informationsfreiheitssatzung);  
Beratung und Beschlussfassung**

##### **Sachverhalt:**

Auf Antragstellung von Frau Christine Fröhlich hat die Bürgerversammlung am 07.11.2016, an der 100 Bürgerinnen und Bürger teilgenommen haben, mit 80 : 20 Stimmen beschlossen, im Stadtrat über den Erlass einer kommunalen Informationsfreiheitssatzung abstimmen zu lassen. Diese Empfehlung der Bürgerversammlung muss innerhalb einer Frist von drei Monaten im Stadtrat behandelt werden (Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO); die Dreimonats-Frist ist mit der Behandlung im Stadtrat am 31.01.2017 gewahrt.

Frau Fröhlich begründet ihren bei der Stadt Füssen am 07.11.2016 eingegangenen Antrag wie folgt:

*„Informationsfreiheit ist ein demokratisches Kontroll- und Mitgestaltungsrecht für alle Bürger. Zwölf von 16 Bundesländern haben ein Landes-Informationsfreiheitsgesetz eingeführt; Bayern gehört jedoch nicht dazu. In fast 80 bayerischen Kommunen – darunter in der Landeshauptstadt München, in Großstädten wie Nürnberg und Würzburg, aber auch in kleineren Städten wie z.B. in Landsberg a. Lech, Illertissen oder Murnau wurden daher Informationsfreiheits-Satzungen eingeführt.*

*Zweck der Satzung soll es sein, den freien Zugang zu den bei der Gemeinde vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden. Eine Informationsfreiheits-Satzung stärkt die demokratischen Informations- und Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger, macht Entscheidungsprozesse in der Kommune transparent und schafft eine transparente Verwaltung (Stichwort: „Gläsernes Rathaus“).*

Dem Antrag ist als Vorschlag der Text einer Informationsfreiheits-Satzung beigelegt. (Quelle: Bündnis Informationsfreiheit für Bayern/ [www.informationsfreiheit.org](http://www.informationsfreiheit.org)).“

Um sich über das Thema der Informationsfreiheitssatzung näher zu informieren, teilte auf Anfrage der Stadt Füssen schon vor drei Jahren (Mail vom 30.10.2013) das zuständige Referat XII des Bayerischen Gemeindetags Herrn Dr. Andreas Gaß folgendes mit:

„Das Thema der „Informationsfreiheit“ spielt in regelmäßigen Abständen auf kommunaler und Landesebene eine Rolle, zuletzt hat der Bayerische Landtag mit Beschluss vom 24.04.2013 einen Antrag auf Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes (zum wiederholten Male) abgelehnt, im wesentlichen mit der Begründung, dass die bereits bestehenden Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger durch das Gesetz letztlich nur marginal erweitert werden würden (vgl. Landtags-Drucksache 16/13784). Die Zahl der Gemeinden, Märkte und Städte, die bereits eine Informationsfreiheitssatzung erlassen haben, liegt nach Darstellung in diesem Gesetzentwurf bei 39 (aktuell wohl um die 40 bis 50 Städte und Gemeinden von 2.056). Eine Auflistung dazu kann z.B. dem Internetauftritt von Frau Tausendfreund ([www.susanna-tausendfreund.de](http://www.susanna-tausendfreund.de)) entnommen werden. Lt. nicht repräsentativen Auskünften wird in der Praxis kaum von den gewährten Informationsfreiheitsrechten Gebrauch gemacht, was die Notwendigkeit einer solchen Satzung in Frage stellt. Insofern sind bislang auch kaum Anfragen zum Vollzug dieser wenigen existierenden Satzungen vorhanden. Eher ein Thema in der Praxis sind Auskünfte nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz oder VwVfG.

Aus Sicht des Bayerischen Gemeindetages ist zum Erlass kommunaler Informationsfreiheitssatzungen allgemein folgendes zu sagen:

In Anbetracht der bereits bestehenden Informationsrechte in den verschiedenen Rechtsbereichen (z.B. Verwaltungsverfahrenrecht, Gemeindeordnung, Umweltinformationen usw.) und der weitgehenden Praxis, unbürokratisch Auskünfte zu erteilen, ist aus Sicht des Bayerischen Gemeindetages die Notwendigkeit für den Erlass von Informationsfreiheitssatzungen bzw. deren Praxisrelevanz fraglich, zumal die gesetzlich vorgeschriebene Wahrung des Datenschutzes, der Persönlichkeitsrechte, des Steuergeheimnisses und sonstiger geheimhaltungsbedürftiger Umstände den Umfang der bekanntgabefähigen Informationen beschränkt und den Aufwand zur Überprüfung der Vorgänge bei Gewährung der Einsicht erhöht. Soweit eine Angelegenheit der Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung vorbehalten ist, kann auch eine Informationsfreiheitssatzung diese Hürde nicht überspringen.

Sollte sich gleichwohl eine politische Mehrheit zum Erlass einer Informationsfreiheitssatzung auf der Grundlage des Art. 23 GO im Bereich der Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises entschließen, so ist strikt auf die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und des Schutzes geheimhaltungsbedürftiger Informationen zu achten. Auch gilt es, den entsprechenden Verwaltungsaufwand durch eine adäquate Kostenerstattungsregelung für die Gewährung der Informationen auszugleichen.“

Die Verwaltung hat den Bayerischen Gemeindetag gebeten, ob sich aus seiner Sicht seit der letzten Stellungnahme von vor drei Jahren neue Erkenntnisse zum Thema Informationsfreiheitssatzung ergeben haben.

Mit Mail vom 24.11.2016 hat Herr Dr. Gaß seine obigen Ausführungen vollumfänglich bestätigt und ergänzend noch folgendes hinzugefügt:

„Die Zahl der Städte, Märkte und Gemeinden mit einer Informationsfreiheitssatzung dürfte sich nach der Kommunalwahl 2014 leicht auf ca. 70 bis 80 (von 2.056) erhöht haben. **Die Rechtslage hat sich insofern geändert, als zum 31.12.2015 ein allgemeiner Auskunftsanspruch in Art. 36 BayDSG gesetzlich geregelt wurde.** Mir ist nicht bekannt, ob die Bürgerversammlung bei ihrer Empfehlung bereits Kenntnis hiervon hatte. Jedenfalls stellt sich mehr noch als 2013 die Frage nach der Erforderlichkeit einer Informationsfreiheitssatzung,

*deren Anwendungsbereich aufgrund der Beschränkung auf den eigenen Wirkungskreis sogar hinter Art. 36 BayDSG zurückbleibt. Was die datenschutzrechtlichen, drittschützenden Vorgaben anlangt, legt Art. 36 BayDSG zudem Grenzen fest, die durch Satzungsrecht nicht ausgehebelt werden können. Im Übrigen ist das Verhältnis zwischen der gesetzlichen Regelung und kommunalen Informationsfreiheitssatzungen umstritten. Eine Informationsfreiheitssatzung könnte jedenfalls beim Erfordernis des Zugangsinteresses (Art. 36 Abs. 1 BayDSG fordert ein „berechtigtes Interesse“, wobei laut Gesetzesbegründung jedes rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle Interesse ausreicht, die Anforderungen sind also nicht hoch) oder sonstigen formellen Voraussetzungen (z.B. Verbot der entgeltlichen Weiterverwendung, Art und Weise des Zugangs) eigene Regelungen in Abweichung von Art. 36 BayDSG schaffen.“*

Auszug aus dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG):

### **Art. 36 <sup>1</sup> Recht auf Auskunft**

(1) <sup>1</sup>Jeder hat das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, soweit ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird und

- 1.bei personenbezogenen Daten eine Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen zulässig ist und
- 2.Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup>Die Auskunft kann verweigert werden, soweit

- 1.Kontroll- und Aufsichtsaufgaben oder sonstige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,
- 2.sich das Auskunftsbegehren auf den Verlauf oder auf vertrauliche Inhalte laufender oder abgeschlossener behördeninterner Beratungen oder auf Inhalte aus nicht abgeschlossenen Unterlagen oder auf noch nicht aufbereitete Daten bezieht oder
- 3.ein unverhältnismäßiger Aufwand entsteht.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Auskunftsbegehren, die Gegenstand einer Regelung in anderen Rechtsvorschriften sind.

(3) Ausgenommen von der Auskunft nach Abs. 1 sind

- 1.Verschlusssachen,
- 2.einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegende Datei- und Akteninhalte sowie
- 3.zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sofern der Betroffene nicht eingewilligt hat.

(4) <sup>1</sup>Öffentliche Stellen im Sinn des Abs. 1 sind nicht

- 1.der Landtag, der Oberste Rechnungshof und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Landesamt für Datenschutzaufsicht,
- 2.die obersten Landesbehörden in Angelegenheiten der Staatsleitung und der Rechtsetzung,
- 3.die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, Gerichtsvollzieher, Notare und die Landesrechtsanwaltschaft Bayern als Organe der Rechtspflege sowie die Justizvollzugsbehörden, die Disziplinarbehörden und die für Angelegenheiten der Berufsaufsicht zuständigen berufsständischen Kammern und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- 4.die Polizei und das Landesamt für Verfassungsschutz einschließlich der für ihre Aufsicht zuständigen Stellen,
- 5.Finanzbehörden in Verfahren nach der Abgabenordnung,

- 6. Universitätskliniken, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen sowie sonstige öffentliche Stellen im Bereich von Forschung und Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen,
- 7. die Landeskartellbehörde und die Regulierungskammer des Freistaates Bayern sowie die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern,
- 8. die kommunalen Spitzenverbände.

<sup>2</sup>Datei- und Aktenbestandteile der in Satz 1 genannten oder für Angelegenheiten im Sinn von Art. 2 Abs. 4 zuständigen Stellen sind von der Auskunft nach Abs. 1 auch dann ausgenommen, wenn sie sich in Dateien oder Akten anderer öffentlicher Stellen befinden.

(5) Für die Auskunft werden Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben.

Die Verwaltung hat sich auch bei den Geschäftsleitungen der Städte Memmingen, Illertissen sowie des Marktes Murnau a. Staffelsee und Marktes Garmisch-Partenkirchen über die Informationsfreiheitsatzung erkundigt, um Erfahrungswerte zu bekommen:

Hierzu wird folgendes mitgeteilt:

**Markt Murnau a. Staffelsee (Telefonat am 06.12.2016 mit der stv. Hauptamtsleiterin):**

*„Seit Inkrafttreten der Satzung am 01.09.2012 – also in gut 4 Jahren – erst 1 x Anfrage eines Bürgers; die Sinnhaftigkeit dieser Satzung ist sehr schwach; die Satzung braucht es nicht; wenn ein Bürger eine Auskunft will, dann bekommt er sie auch, v.a. wenn er Beteiligter eines Verfahrens ist.“*

**Stadt Memmingen (Telefonat am 06.12.2016 mit dem Hauptamtsleiter):**

*„Satzung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten; praktische Erfahrung: Von der Satzung wird sehr wenig Gebrauch gemacht: pro Jahr lediglich 1-2 Anfragen aus der Bürgerschaft; Auskünfte werden unbürokratisch auf dem „kleinen Dienstweg“ auch so (ohne Satzung) erteilt; der Stadtrat hat zu dieser Satzung noch eine vom Rechtsamt erarbeitete 10-seitige Vollzugsverfügung beschlossen, die als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung gilt (wie geht die Verwaltung mit dieser Satzung um (Arbeitsanleitung));  
Fazit: Satzung ist unnötig, weil Informationen anderweitig erteilt werden; dies gilt erst Recht seit der geänderten Rechtslage zum 31.12.2015, wonach seitdem ein allgemeiner Auskunftsanspruch in Art. 36 BayDSG geregelt ist.“*

**Stadt Illertissen (Telefonat am 12.12.2016 mit der Hauptamtsleiterin):**

*„Satzung ist am 01.01.2014 in Kraft getreten; bis zu diesem Zeitpunkt gab es sehr viele Anfragen kritischer Bürger, die alles hinterfragt haben, auch ein wenig über das Ziel hinausgeschossen haben; dies war Grund für Erlass der Satzung, von der aber nur sehr wenig Gebrauch gemacht wird – ca. 5 Anfragen pro Jahr; Grund für Erlass war auch die geographische Lage von Illertissen, das nur wenige Kilometer von Baden Württemberg, in dem eine Informationsfreiheitsatzung vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist, entfernt liegt; darüberhinaus werden seit diesem Zeitpunkt auch alle öffentlichen Sitzungsniederschriften und Beschlüsse ins Internet gestellt, so dass dies vielleicht auch ein Grund dafür ist, dass kaum ein Bürger von der Satzung Gebrauch macht.“*

**Markt Garmisch-Partenkirchen (Telefonat am 17.01.2017 mit dem Geschäftsleiter):**

*„Satzung ist am 01.01.2016 in Kraft getreten. Seit Inkrafttreten keine einzige Anfrage aus der Bürgerschaft; eine Nachfrage bei der Landeshauptstadt vor Behandlung im Gemeinderat hat ergeben, dass es selbst in München kaum eine Anfrage gibt; dies hinderte den Gemeinderat aber nicht, diese Satzung zu beschließen; auch vor Inkrafttreten dieser Satzung haben Bürger*

*unter Berücksichtigung des Datenschutzes entsprechende Auskünfte erhalten. Diese Satzung braucht es absolut nicht.“*

### **Zusammenfassend:**

Alle Anfragen/Anträge in Murnau, Memmingen, Illertissen und Garmisch-Partenkirchen wären auch ohne Informationsfreiheitsgesetz beantwortet/bearbeitet worden. Hierzu hätte es bei keiner Anfrage/keinem Antrag diese Satzung gebraucht. Dies gilt jetzt noch mehr, durch die geänderte Rechtslage zum 31.12.2015 wonach seitdem ein allgemeiner Rechtsanspruch in Art. 36 BayDSG geregelt ist.

### **Stellungnahme des Landratsamtes Ostallgäu vom 05.01.2017 durch den Leiter des Kommunalrechtes und der staatlichen Rechnungsprüfung:**

*„Im Landkreis Ostallgäu hat bislang **keine Gemeinde** eine solche Satzung erlassen. Auch der Landkreis Ostallgäu selbst hat **keine** Informationsfreiheitsgesetz. Aus Sicht des Landratsamtes Ostallgäu ist der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags zur Informationsfreiheitsgesetz vollumfänglich zuzustimmen. Als Reaktion auf die rechtspolitische Diskussion über die Stärkung von Bürgernähe, Transparenz und Partizipation hat der Landesgesetzgeber mit der Neuregelung des Art. 36 BayDSG ein allgemeines, von einem berechtigten Interesse abhängiges Informationszugangsrecht kodifiziert. Die Aussage, Bayern hätte kein Informationsfreiheitsgesetz, ist seitdem nicht mehr ohne weiteres zutreffend. In der Praxis bietet Art. 36 BayDSG eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Prüfung entsprechender Anfragen.“*

Weitere Erkundigungen wurden nicht mehr eingeholt.

Der Stadtrat wird somit am 31.01.2017 in seiner Sitzung grundsätzlich hierüber beraten, ob auf der Grundlage des Art. 23 GO für die Stadt Füssen eine Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden soll oder nicht. Sollte sich der Stadtrat für eine Informationsfreiheitsgesetz entscheiden, wird die Verwaltung dem Stadtrat einen Entwurf einer Informationsfreiheitsgesetz zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Hauptamtsleiter Rist erläutert anhand einer Präsentation welche Rechte zur Einsichtnahme der Bürger bereits hat.

### **Diskussionsverlauf:**

Stadträtin Dr. Derday dankt für die ausführliche Tischvorlage. Auch seien Satzungen anderer Orte zum Vergleich dabei gewesen. Es wurde aufgelistet was der Bürger für Rechte zur Einsichtnahme bereits habe. Hierbei müsse aber immer ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden. Wenn es diese Satzung gebe könne der Bürger Unterlagen einsehen ohne ein berechtigtes Interesse nachzuweisen. Sie sehe es als Angebot an den Bürger, sich als offene moderne Stadt zu präsentieren.

Stadtrat Schaffrath führt aus, dass die SPD Fraktion für die Einführung einer Satzung stimmen werde. Er hoffe, dass mit Einführung dieser Satzung die Diskussion aufhöre, dass der Stadtrat mit mangelnder Transparenz arbeite. Der Bürger habe schon immer das Recht Informationen zu erhalten. Bei anderen Gemeinden, die diese Satzung schon haben, habe sich nicht viel verändert. auch er möchte nicht, dass die Verwaltung durch die Erteilung von Auskünften belastet wird. Er plädiert dafür, sich an die Satzung von Garmisch anzulehnen.

Stadtrat Dr. Metzger erklärt, dass eine solche Satzung seinen Vorstellungen entspreche, wie der Bürger mit der Stadt umgehen soll. Damit sei die Stadt etwas gläserner geworden.

Stadtrat Doser betont den psychologischen Aspekt dabei. Es sei immer schwieriger Bürger für die Politik zu interessieren. Durch dieses Zusatzangebot gebe man dem Bürger die Chance sich mehr zu engagieren. Das berechnete Interesse sei oft eine Hemmschwelle.

Stadtrat Dr. Böhm ist erstaunt über die Wortmeldungen. Die Maßnahme koste nicht viel, weil eine Mustersatzung übernommen werden könne und werde nicht viel Arbeit machen, da die Bürger sicher nicht viel nachfragen werden. Vielleicht höre hierdurch die Politikverdrossenheit auf. Sollten viele anfragen kommen, könne ja eine Gebühr verlangt werden, pro Anfrage vielleicht 20 €. Bei der Bürgerversammlung haben sich 80 % der Bürger für eine derartige Satzung ausgesprochen. Für ihn habe ein Umdenken eingesetzt.

Hauptamtsleiter Rist erklärt, dass die Verwaltung neutral sei. Wenn der Stadtrat der Verwaltung eine Informationsfreiheitsatzung in Auftrag gebe, werde sich die Verwaltung nicht sträuben. Soll hierdurch ein Mehraufwand entstehen, werde dies über die Kostensatzung der Stadt abgedeckt werden. Es liege am Stadtrat selbst, welche Satzung er sich geben möchte und wie damit umgegangen wird.

Stadtrat Hipp führt aus, dass eine Beteiligung der Bürger unverzichtbar ist. Es sei Aufgabe der Verwaltung Bürgernähe zu sein. Es spreche vieles für die Satzung, aber bei näherer Betrachtung stelle sich die Frage, ob man noch eine Regelung brauche, wenn dies schon gesetzlich geregelt sei. Dies verursache mehr Verwaltungsaufwand. Es gebe öffentliche Sitzungen, Amtsstunden und Bürgermeistersprechstunden, sowie die Bürgerfragestunde in den Stadtratssitzungen (1 x im Vierteljahr). Die Satzung stoße auch an die Grenzen des Datenschutzes. Er glaube nicht, dass mit dieser Satzung 15.000 Bürger schneller erreicht werden können. In Bayern haben 50 Gemeinden von 2.400 Gemeinden eine derartige Satzung. Eine Kostendeckung sei fraglich. Dieses Angebot sei kaum in Anspruch genommen worden. Abschließend faßt er zusammen, dass es ausreichend Informationsmöglichkeiten gebe. Der Aufwand und die Erstellung stehe in keinem Verhältnis. Die Kommune sollte nicht mit weiterem Aufwand belastet werden. Auch die Regierung von Schwaben plädiere für weniger Bürokratie. Eine Notwendigkeit bestehe momentan nicht.

Dritter Bürgermeister Ullrich stellt sich die Frage, was wollen wir eigentlich? Der Bürger beschwere sich oftmals, so gebe es die Möglichkeit dass sich der Bürger informieren kann. Der Mehraufwand könne durch Gebühren abgerechnet werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass er neutral sei. Was kommen werde, ist dass die Verwaltung immer den „Belzebub“ haben wird. Die Verwaltung werde deutlich machen müssen, dass sie manchmal in der Tiefe keine Auskunft geben könne. Wenn ein beteiligter Bürger, eine Auskunft wolle, habe er sie bisher bekommen.

Er führt weiter aus, dass es nicht mit einer Gebührensatzung getan sei. Bei großem Aufwand, müsse evtl. mehr Personal eingestellt werden. Momentan sei das Personal ausgelastet.

Stadtrat Doser erklärt, dass die Verwaltung den „Belzebub“ bereits habe. Dieser Belzebub wisse außerdem wie er an Informationen kommt. Diese Satzung sei für den normalen Bürger, der Schwellenangst habe. Für ihn soll es leichter werden.

Auch zweiter Bürgermeister Schulte sei neutral eingestellt gewesen. Gebühren sollen neugierige Bürger abschrecken. Nichtöffentliche Beschlüsse dürfen nicht eingesehen werden, lediglich dürfe nach Wegfall der Geheimhaltung der Beschluss veröffentlicht werden.

Stadträtin Reicherzer führt aus, aufgrund der Änderung des Datenschutzgesetzes (Art. 36) habe jeder der ein berechtigtes Interesse habe ein privates, ein ideelles oder wirtschaftliches Interesse. Dies gebe es jetzt schon und die Hürde hierbei sei gar nicht so hoch. Sie sehe keinen Sinn darin, jetzt nochmal etwas zu regeln, was bereits gesetzlich geregelt ist. Aus diesem Grund stimme sie dagegen.

Hauptamtsleiter Rist ergänze noch, in Art. 36 heiße es im eigenen und übertragenen Wirkungskreis.

Stadträtin Deckwerth erinnert daran, was auf der Tagesordnung stehe. Heute soll nur grundsätzlich beschlossen werden, eine Satzung zu machen oder nicht. Dies sei ein kleiner Schritt, den man tun könne.

Stadträtin Dr. Derday führt aus, dass eine Prüfung immer gemacht werden müsse. Gebe es die Satzung nicht, müsse nach Art. 36 Datenschutzgesetz geprüft werden, mit Satzung entfalle dies. Sie schlägt vor Frau Fröhlich kurz bezüglich Gebühren zu Wort kommen zu lassen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mit 24 : 0 Stimmen, Frau Fröhlich das Wort zu Gebühren zu geben.

Frau Fröhlich erklärt, dass die Angst bestehe, dass nur Neugierige kommen und die Verwaltung ärgern wollen. Auf dies habe sie gesagt, dass man dies mit einem Gebührenmanagement eingrenzen könne. Kleine Anfragen sollen nicht mit Gebühren belegt werden, nur wenn der Aufwand größer ist. Neugierde sei kein Grund, Informationen herauszugeben.

Der Vorsitzende führt aus, dass er sich an die Empfehlung des Städtetages halten werde. Dieser habe empfohlen sich an den Art. 36 Datenschutzgesetz zu halten. Er stimme deshalb dagegen.

**Beschluss:**

Der Stadtrat begrüßt eine Informationsfreiheitssatzung und beauftragt die Verwaltung mit 16 : 8 Stimmen eine Informationsfreiheitssatzung vorzubereiten und zur Beschlussfassung in den Stadtrat einzubringen.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	8

**Beschluss  
Nr. 3**

**Bebauungsplan W 62 – Zwischen Lautenmacherstraße und Hiebelerstraße;**

**a) Billigung des geänderten Planentwurfs, Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange;**

**b) Kommunales Einvernehmen zum Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 20 Mietwohnungen im sozialen Wohnungsbau durch das Siedlungswerk Füssen auf dem Anwesen Kagerstr. 1 und Hiebelerstr. 2**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Stadtrates am 27.09.2016 fand zuletzt die Abwägung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange statt. Es wurde der Satzungsbeschluss gefasst, aktuell jedoch noch nicht bekannt gemacht. Zwischenzeitlich erfolgte die Fortentwicklung der Gebäudeplanung für den Neubau auf dem städtischen Grundstück Flur Nrn. 1066/19 und 1066/35 (Ecke Hiebeler-/Kagerstraße) u. a. zur Berücksichtigung der Anforderungen hinsichtlich des einkommensorientierten, sozialen Wohnungsbaus. Da sich in einzelnen Punkten Veränderungen ergaben, die mit der Bebauungsplanung nicht mehr vollständig übereinstimmen ist eine Anpassung des Bebauungsplanentwurfes bezogen auf diese Details zweckmäßig. In diesem Zusammenhang wird die auf den sozialen Wohnungsbau bezogene Reduzierung des zahlenmäßigen Stellplatznachweises und den Verzicht auf eine

Tiefgarage hier mit aufgenommen. Die dahingehende Überarbeitung der Stellplatzsatzung ist vorgesehen, wird jedoch noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Die Gebäudeplanung für das o.a. städtische Grundstück liegt vor. Der Bauantrag beinhaltet 20 Wohnungen, die die Voraussetzungen der einkommensorientierten, sozialen Wohnungsbauförderung erfüllen. Aus Sicht der Verwaltung kann das kommunale Einvernehmen zu dem Bauantrag erteilt werden; eine nochmalige Vorlage im Bau- und Umweltausschuss erscheint nicht geboten.

#### **Diskussionsverlauf:**

Stadtrat Dr. Böhm fragt zur Geschäftsordnung, warum dieser TOP im Plenum und nicht im Bauausschuss beraten werde (§ 2 Abs. 8 Geschäftsordnung)

Die Geschäftsordnung des Stadtrates sei nach einer Mustergeschäftsordnung erstellt worden, so Hauptamtsleiter Rist. Der Stadtrat sowohl als auch der Bauausschuss sind hierfür zuständig.

Der Vorsitzende ergänzt, dass eine schnellere Abwicklung möglich sei, wenn der Stadtrat gleich darüber beschließe.

Herr Pracht erläutert anhand eines Planes den Grundriss des Gebäudes.

Stadtrat Schulte weist ausdrücklich darauf hin, dass hier die Stellplatzsatzung geändert werden müssen.

Herr Pracht erklärt, dass gemäß Stellplatzsatzung pro Wohnung 2 Stellplätze gefördert werden. Für dieses Bauvorhaben jedoch gebe es eine Vereinbarung mit der Stadt Füssen, dass nur 20 Stellplätze (als 1 Stellplatz pro Wohnung) und 20 v.H. für Besucher geschaffen werden müssen (= 4 Stellplätze), da es sich um sozialgeförderte Wohnungen handle.

Stadtrat Schmück ist der Ansicht, dass 20 Parkplätze für 20 Wohnungen auch im sozialen Wohnungsbau nicht ausreichen. Hier sei Ärger vorprogrammiert.

Stadtrat Dr. Metzger führt aus, es gehe darum, dass die Stellplatzsatzung geändert werde. Das Bauvorhaben liege in unserem Interesse. Es soll nicht so teuer werden, und deshalb müsse man in den „sauren Apfel“ beißen.

Der Vorsitzende sagt zu, die Stellplatzsatzung zu überarbeiten.

Dritter Bürgermeister Ullrich warnt hier einen Präzedenzfall zu schaffen. Er möchte wissen, wo nur 1 Stellplatz pro Wohnung beschlossen worden sei.

Der Vorsitzende antwortet, dass dies bei der Bauvoranfrage beschlossen wurde und auf den sozialen Wohnungsbau bezogen wurde.

Stadträtin Deckwerth findet diesen Präzedenzfall nicht schlecht. Vielleicht finden sich hierdurch in Füssen noch mehr Bauträger für den sozialen Wohnungsbau. Der Entwurf sei sehr gut.

Auf die Frage von Stadtrat Hartung, wie lange man an den sozialgeförderten Wohnungsbau gebunden sei, erklärt der Vorsitzende, dass es 25 Jahre seien. Die Mieten dann aber auch nicht erheblich teurer werden.

Stadtrat Dr. Böhm fragt nach den Sicherungsmöglichkeiten für den sozialen Wohnungsbau.

Der Vorsitzende erklärt, dass es einen Erbbaurechtsvertrag gebe in dem das fixiert ist. Die Miete ist festgeschrieben aufgrund der Zuschüsse zum sozialen Wohnungsbau.

Nach weiterer kurzer Beratung erläutert Herr Haag sodann die Änderungen in der Satzung zum Bebauungsplan. Die Satzung sei noch nicht beschlossen, aber noch nicht veröffentlicht worden. Bei minimalen Änderungen reiche es das LRA zu informieren.

Stadtrat Dopfer ist erstaunt, dass im Bebauungsplan stehe, dass symmetrische Satteldächer und Flachdächer in diesem Gebiet zugelassen seien und man es jetzt nochmals reinschreibe.

Herr Haag erklärt, dass diese Ausführungen für WA 1 gelten und das andere gelte für WA 2. Es sei konkret aufgeführt worden, um keine Probleme bei der Genehmigung zu haben.

#### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat beschließt mit 23 : 1 Stimmen, den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes W 62 – zwischen Lautenmacherstraße und Hiebelerstraße in der Fassung vom 31.01.2017 zu billigen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die von der Veränderung noch betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen. Gemäß § 4 a Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die Dauer der erneuten Beteiligung auf zwei Wochen verkürzt und bestimmt, dass Stellungnahmen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.
2. Der Stadtrat befürwortet mit 23 : 1 Stimmen die vorgestellte Gebäudeplanung mit der Ergänzung der Stellplätze bei der Hauptzufahrt, der Besucherstellplätze und der Anzahl der Stellplätze und erteilt das kommunale Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Bauantrag des Siedlungswerks Füssen.

#### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	1

### **Beschluss Nr. 4**

#### **Baumkataster Straßenbäume und Parkanlagen - Vorstellung der Aufnahme-Ergebnisse und weiteres Vorgehen**

##### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende dankt eingehend Herrn Baier vom Tiefbauamt für die Erstellung des Baumkatasters. Die wesentlichen Bäume wurden hierin erfaßt.

Herr Baier führt sodann aus:

Als Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Füssen verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht von öffentlichen Straßen und Wegen in Parkanlagen.

Neben dem gefahrlosen Zustand der eigentlichen Wegeoberflächen ist die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung auch im Hinblick auf das wegebegleitende Verkehrsgrün und auf die Vegetation in Aufenthaltsbereichen wie Parkanlagen zu beachten.

Für diese genannten Bereiche ist das Stadtbauamt, Bereich Tiefbau und Bauhof verantwortlich, wenn Bäume nach der Verkehrsauffassung der Straße bzw. Wegen und Parkanlagen unmittelbar zugerechnet werden können. Geschätzt sind ca. 1.600 Bäume vom Bauhof/Tiefbau zu betreuen.

Hinsichtlich der Pflege des Verkehrsgrüns im Sinne der Verkehrssicherungspflicht gibt es zahlreiche Fachnormen und Regelwerke; immer wichtiger wird allerdings im Falle eines Schadenseintritts die Dokumentation über die durchgeführten Baumkontrollen und Pflegemaßnahmen an Einzelbäumen. Es ist nachzuweisen, dass der Verkehrssicherungspflichtige inhaltlich und zeitlich seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Der Vorwurf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht lässt sich am besten dadurch entkräften, wenn das Vorliegen einer konkreten Verkehrsgefährdung durch eine turnusgemäße Einzelbaumkontrolle und erfolgter Pflegemaßnahmen widerlegt werden kann.

Bisher wurden die Aufgaben aus der Verkehrssicherungspflicht erfolgreich erfüllt; in der Vergangenheit wurden keine nennenswerten Schadensfälle durch Straßengrün bekannt. Allerdings ist bisher eine Dokumentation in eher unzureichendem Maße erfolgt, wenn man Vergleiche zu anderen Allgäuer Kommunen anstellt.

Für eine einfache Verwaltung steht den Kommunen im Ostallgäu jetzt jedoch eine Software-Lösung kostenfrei zur Verfügung. Mithilfe dieses Software-Moduls auf Basis des Gis-Programms lassen sich Einzelbäume relativ übersichtlich, schnell und effektiv verwalten. Ein Nachweis über durchgeführte Kontroll- und Pflegegänge ist aus den archivierten digitalen Daten schnell zu führen.

Als Voraussetzung für den Einsatz der Software müssen die Bäume erstaufgenommen werden. Dabei werden die Bäume mit einem eindeutigen Plakettencode gekennzeichnet, die wichtigsten Informationen wie z.B. Baumart, Standorteinmessung, vorhandene Schäden bzgl. Krone, Kronenansatz, Stamm und Stammfuß sowie durchzuführende Pflegemaßnahme mit Dringlichkeitsangabe erhoben und als zukünftige Grundlage gespeichert.

Diese Baumkataster-Erstaufnahme wurde Ende November in Füssen durch das Baumsachverständigenbüro TreeConsult aus Gauting als günstigster Bieter durchgeführt. Es handelt sich um ein renommiertes Büro, das bei der Erstellung von Baumkataster-Software-Lösungen für Kommunen beteiligt war. Der Büroinhaber Hr. Brudi engagiert sich u.a. als Referent für Aus- und Weiterbildungen für Baumpfleger und –kontrolleure. Eine Empfehlung für dieses Büro wurde im Vorfeld der Angebotsanfragen in Erkundigungen bei anderen Allgäuer Gemeinden, beispielsweise aus Blaichach, ausgesprochen.

Durch die Untersuchungsmethode der sog. statikintegrierten Baumuntersuchung, eine kombinierte Anwendung von Baumbiologie, Meteorologie und Mechanik konnten da zusätzliche teure Baumuntersuchungen vermieden werden, die veranlasst werden müssen, wenn sich der Baumkontrolleur in der Beurteilung unsicher ist.

Bei der Aufnahme in Füssen wurden in einem ersten Schritt ca. 830 Bäume vorwiegend im Baumgarten, Füssen-West, Wiedmar und Ehrwang begutachtet; der Verwaltung waren als erstes Aussagen über den relativ betagten Baumbestand an Alleen und dem Baumgarten wichtig; hier hatten sich zuletzt Meldungen der städtischen Kontrolleure über Rindenschäden und offene Faulstellen wiederholt.

Die folgende Karte zeigt die im November 2016 aufgenommenen Bereiche rot eingefärbt. Gelb markiert sind die noch ausstehenden Bereiche.

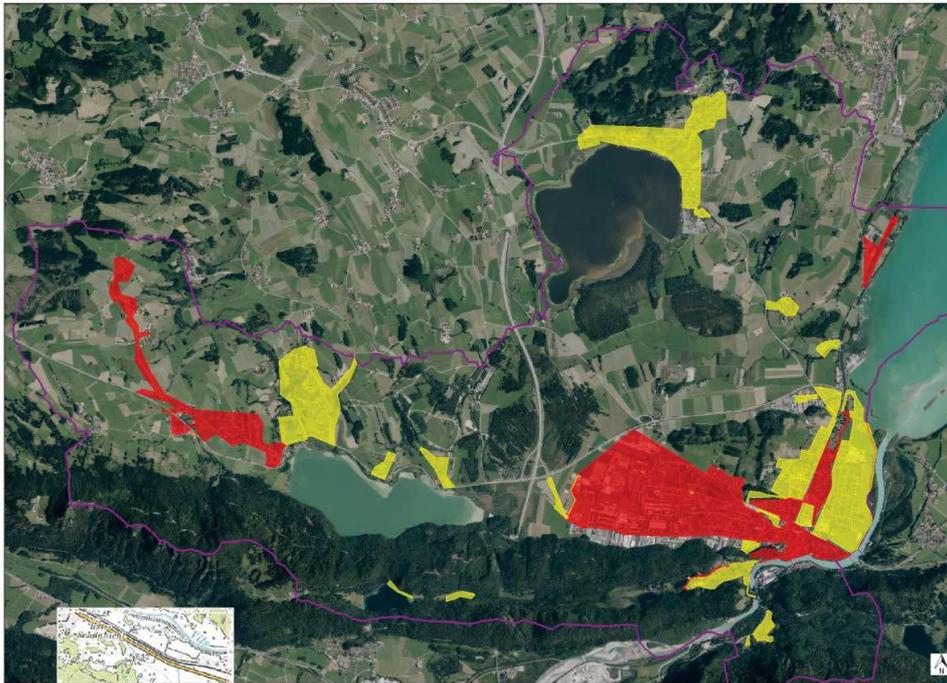


Abb.1 Bereiche der Baumkataster-Aufnahme (Straßenbäume/Parkanlagen):

*Teil-Aufnahme 2016 bzw. ausstehende Aufnahmebereiche*

**Ergebnisse der Baumaufnahme 2016 durch einen externen, unabhängigen Gutachter**

### 3. Altersstruktur der Teil-Aufnahme 2016

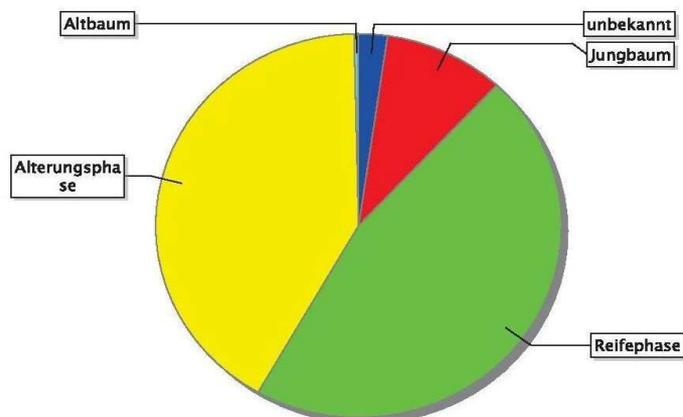


Abb. 2: Altersstruktur Teil-Aufnahme 2016

Mit ca. 42% erscheint der Anteil von Bäumen ab Alterungsphase (nur noch geringe jährliche Zuwächse / Stagnation) relativ hoch.

Grund dafür ist hauptsächlich im ausgewählten Aufnahmebereich (alte Baumalleen, historische Parkanlagen) zu suchen; nach der Einarbeitung der Ergebnisse der kommenden Aufnahme 2017 wird sich der Anteil bis einschließlich Reifephase deutlich erhöhen.

### 4. Gesamtbewertung

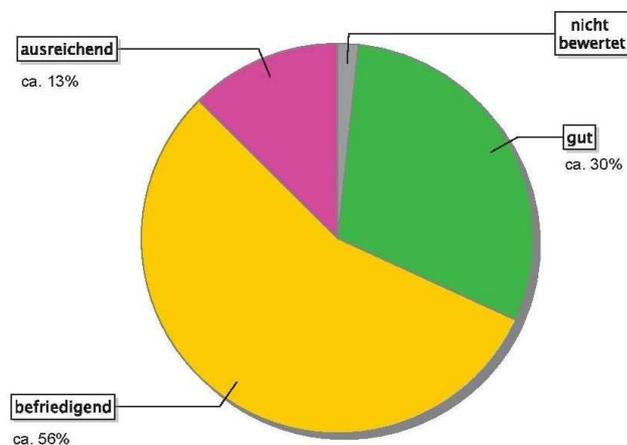


Abb. 3: Gesamtbewertung Teil-Aufnahme 2016

Die Baumkontrolleure haben einen insgesamt zufriedenstellenden Gesamtzustand der aufgenommenen Bäume festgestellt.

Ein relativ hoher Anteil an ausreichendem / befriedigendem Gesamtzustand resultiert aus der Tatsache, dass die Vegetation an Straßen und Wegen besonderen Gefahren / Beeinträchtigungen aus dem verkehrsnahen, städtischem Standort unterworfen sind.

Hier wirken sich beispielsweise Rindenschäden durch den Straßenverkehr und mangelhafte Wurzelsysteme durch Bodenverdichtungen aus. Ebenso wirkt sich hier der hohe Anteil an Bäumen ab Alterungsphase aus.

## 5. Anteile der einzelnen Baumarten

### Baumartenstatistik

Anzahl der Baumarten

10.01.2017



Baumart (dt.):	Baumart (lat.):	Anzahl	%
unbekannt	unbekannt	18	2,17 %
Ahorn, Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus	72	8,66 %
Ahorn, Feld-Ahorn	Acer campestre	6	0,72 %
Ahorn, Kugel-Ahorn	Acer platanoides `Globosum`	11	1,32 %
Ahorn, Spitz-Ahorn	Acer platanoides	71	8,54 %
Apfelbaum	Malus sp.	2	0,24 %
Birke, Sand-Birke	Betula pendula	8	0,96 %
Blutpflaume	Prunus cerasifera `Nigra`	1	0,12 %
Buche, Rotbuche	Fagus sylvatica	21	2,53 %
Douglasie, Küsten -Douglasie	Pseudotsuga menziesii	2	0,24 %
Eiche, Stiel-Eiche, Sommer-Eiche	Quercus robur	13	1,56 %
Erle, Schwarz-Erle	Alnus glutinosa	2	0,24 %
Esche, Esche gemeine	Fraxinus excelsior	47	5,66 %
Fichte, Rot-Fichte	Picea abies	13	1,56 %
Fichte, Stech-Fichte	Picea pungens	1	0,12 %
Hasel, Baum-Hasel	Corylus colurna	8	0,96 %
Katsurabaum	Cercidiphyllum japonicum	7	0,84 %
Kiefer, Schwarz-Kiefer	Pinus nigra	7	0,84 %
Kirsche	Prunus sp.	2	0,24 %
Kirsche, Kirsch-Pflaume	Prunus cerasifera	1	0,12 %
Kirsche, Trauben-Kirsche	Prunus padus	2	0,24 %
Kirsche, Vogel-Kirsche	Prunus avium	7	0,84 %
Lärche, Europäische Lärche	Larix decidua	14	1,68 %
Linde, Winter-Linde	Tilia cordata	459	55,23 %
Pappel, Kanadische Pappel	Populus x canadensis	4	0,48 %
Pappel, Zitter-Pappel, Espe,Aspe	Populus tremula	1	0,12 %
Roskastanie	Aesculus hippocastanum	9	1,08 %
Scheinakazie, Robinie	Robinia pseudoacacia	1	0,12 %
Tanne, Riesen-Tanne	Abies grandis	1	0,12 %
Thuja, Riesen-Thuja	Thuja plicata	2	0,24 %
Ulme, Feldulme	Ulmus carpiniifolia	2	0,24 %
Vogelbeere, Eberesche	Sorbus aucuparia	2	0,24 %
Wald-Kiefer, Föhre	Pinus sylvestris	2	0,24 %
Weide, Sal-Weide	Salix caprea	2	0,24 %
Weide, Silber-Weide	Salix alba	1	0,12 %
Weißbuche, Hainbuche	Carpinus betulus	8	0,96 %
Weißdorn	Crataegus sp.	1	0,12 %
<b>Gesamt:</b>		<b>831</b>	

Abb. 4: Anteil der einzelnen Baumarten, Teil-Aufnahme 2016

Baumarten mit einem Vorkommen von über 3.0%

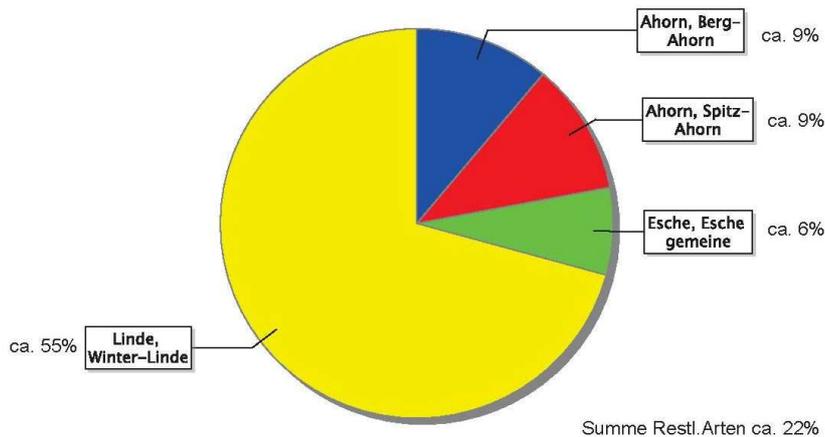


Abb. 5: Anteil der einzelnen Baumarten, Teil-Aufnahme 2016

Die Grafik über den Anteil der Baumarten in Füssen zeigt, dass das städtische Grün vor allem auf 5 Baumarten basiert. Eindeutig dominiert hier die Linde, die richtigerweise in die nah verwandten Winter- und Sommerlinde unterschieden werden müsste.

Generell ergibt sich aus der Fixierung auf vorwiegende 5 Baumarten das Problem, dass sich artenspezifische Schadorganismen deutlich negativ auf das städtische Grün auswirken können. Im absoluten Ernstfall würden bei Linden ca. 55% des Baumbestands in Füssen eventuell innerhalb weniger Jahre entfallen.

Als Beispiel für eine aktuelle Bedrohung ist bei Eschen die Krankheit des Triebspitzensterbens zu nennen. Diese Krankheit tritt vor allem bei Bäumen der Jugend- und Reifephase auf, äußert sich in Absterben von Trieben und Ästen und hat auch Auswirkungen auf die Standsicherheit/ Bewurzelung der Bäume. Seit 2015 ist der Eschen-Anteil bei Fällungen besonders hoch.

## 6. Durchzuführende Maßnahmen

Konkret wurden bei der Erstaufnahme die Durchführung von bestimmten Pflegemaßnahmen festgelegt. Dabei handelt es sich um Empfehlungen des Gutachters. Ein Mehr an Maßnahmen / Maßnahmenart ist möglich, eine Reduzierung der festgesetzten Maßnahme führt zur Übernahme der Verantwortlichkeit im Schadensfall durch die Stadt Füssen. Die jeweils durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Maßnahmen mit einem Vorkommen von über 5.0%

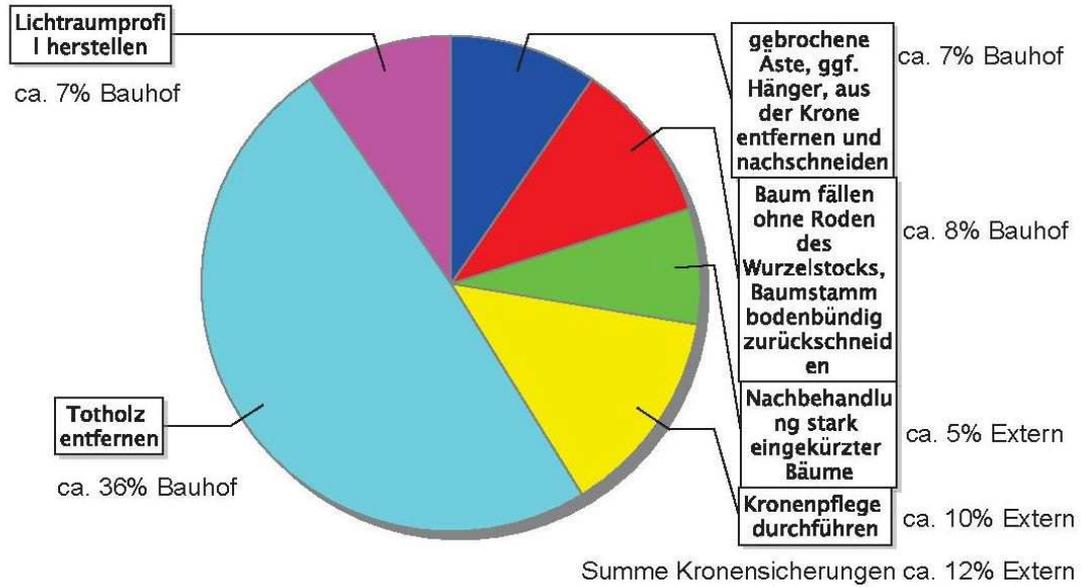


Abb. 6: Pflegemaßnahmen, Teil-Aufnahme 2016

Zu unterscheiden sind bei den Maßnahmen:

**1. einfache Pflegemaßnahmen, die regelmäßig, kontinuierlich zur Ausführung kommen:**

Totholz entfernen / Stammausschläge und Efeu beseitigen / Herstellung eines Lichtraumprofils  
Ausführung durch Bauhof-Baumkolonne, insgesamt ca. 100 Bäume

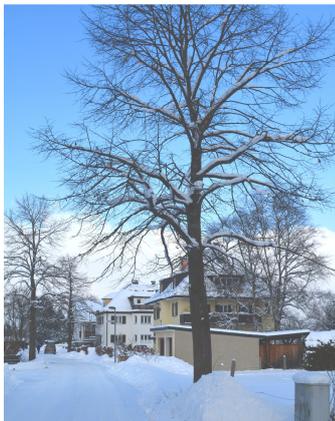


Foto 1: Lichtraumprofil herstellen



Foto 2: Efeubewuchs beseitigen

**2. aufwendigere Pflegemaßnahmen, die in der Regel in größeren zeitlichen Abständen erforderlich werden:**

Kronenpflege und –einkürzungen; insgesamt 27 St.

Kronensicherungen; vordringlich ca. 58 St.

Ausführung durch Vergabe an Fachfirmen, insgesamt ca. 70 Bäume



*Foto 3: Kronensicherungen*



*Foto 4: Kronenpflege durchführen*

**3. Fällungen:**

Ausführung durch Bauhof-Baumkolonne; insgesamt ca. 27 St.

Folgende Luftbilder zeigen die Bäume, aufgrund deren Untersuchungsergebnisse der Gutachter als Maßnahme Fällung empfiehlt.



*Abb. 7: Fällungen Kemptener Straße, mittlerer Bereich; 8 St.*



Abb. 8: Fällungen Kemptener Straße, westlicher Bereich; 3 St.



Abb. 9: Fällungen Baumgarten, Faulenbachgäßchen, Von-Freyberg-Str.; 7 St.



Abb. 10: Fällungen Mariahilfer Straße; 2 St.

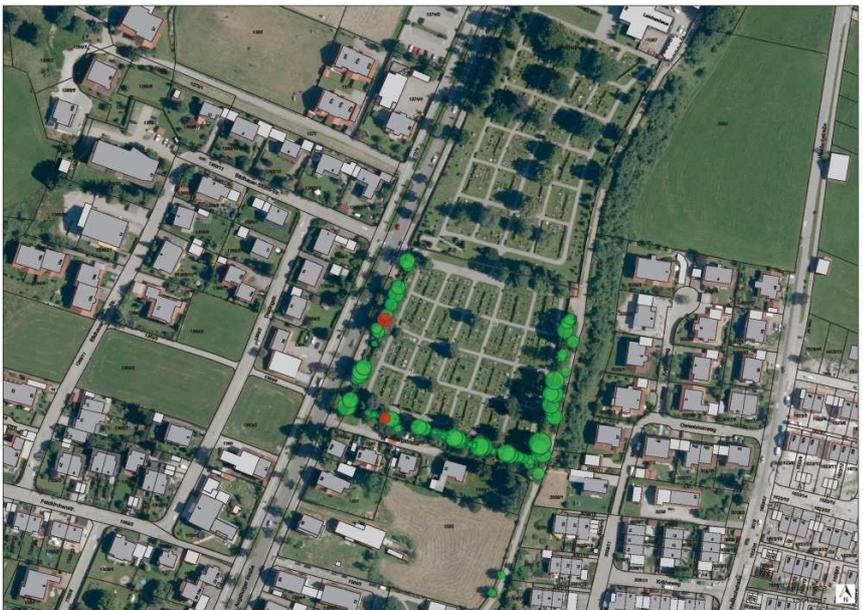


Abb. 11: Fällungen Bereich Friedhof, außerhalb der Mauer; 2 St.



Abb. 12: Fällungen Ehrwanger Straße; 5 St.

Der Baumsachverständige empfiehlt die Fällung von 27 St. Bäumen im Untersuchungsbereich. Die Mehrzahl dieser Bäume wurde gleich im Dezember nach Bekanntwerden der Untersuchungsergebnisse gemeinsam von der Stadtverwaltung mit Vertretern des Bund Naturschutz und der Baumfreunde begangen.

Generell konnten die Gründe für eine Fällempfehlung, in der Regel großflächige, offene Rindenschäden mit Fäulnisbildung unter Berücksichtigung des Standorts (Verkehrssicherheit), der Vitalität, Gesamtzustand, Lebenserwartung und Abwägung ökologischer und wirtschaftlicher Argumente bestätigt werden.

Die in den Luftbildern gelb hervorgehobenen Bäume wurden jedoch vorerst von einer Fällung zurückgestellt. Die Bäume weisen zwar Schädigungen am Stamm bzw. im Kronenbereich auf, es konnte jedoch keine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit festgestellt werden.

Da im Blickpunkt der Baumaufnahme 2016 besonders prominente Baumstandorte standen, soll im Vorfeld die Öffentlichkeit über die Fällungen informiert werden. Gemäß der Vorgabe der Baumschutzrichtlinie der Stadt Füssen sollen Baumersatzpflanzungen durchgeführt werden.

Nachfolgend Bilder zu den Einzelbäumen, die aufgrund der Bewertung und des Gesamteindrucks zur Fällung empfohlen sind.



Kemptener Straße 204 369



Kemptener Straße 204 370



Kemptener Straße 204 374



Von-Freyberg-Straße 204 407



Mariahilfer Straße 204 468



Mariahilfer Straße 204 475



Ehrwanger Straße 204 654



Ehrwanger Straße 204 675



Ehrwanger Straße 204 683

*Fotos 5 - 13: Bäume, die zur Fällung festgelegt wurden*



EhrwangerStraße 204 684



EhrwangerStraße 204 689



Friedhof 204 742



Friedhof 204 756



Baumgarten - 204 032



Baumgarten 204 144



Baumgarten 204 147



Baumgarten 204 166



Theresienbrücke 204 231

*Fotos 14 - 22: Bäume, die zur Fällung festgelegt wurden*



Faulenbachgässchen 204 240



Kemptener Straße 204 283



Kemptener Straße 204 293



Kemptener Straße 204 295



Kemptener Straße 204 296



Kemptener Straße 204 300



Kemptener Straße 204 323



Kemptener Straße 204 346



Kemptener Straße 204 349

*Fotos 23 - 31: Bäume, die zur Fällung festgelegt wurden*

### Konkrete Beispiele für Fällungen:

Kemptener Straße - Linde Nr. 204 283



Stammdaten	Schadbewertung	Zusatzdaten	Sonstiges	Gesamtbewertung: 4		
Laufnummer: 17	Kontrolldatum: 24.11.2016	Kontr.intervall:	nächste Kontr.:			
Plakettencode: 204283	Status: vorhanden	Kontrollber.: Kemptenerstraße in Füssen Ort				
Baumbez.:	Baumart: Tilia cordata/Linde, Winter-Linde	Gruppe:				
<b>Schadbereiche Krone</b> Belaubung: <input type="checkbox"/> Feinäste: <input type="checkbox"/> Grobäste: <input type="checkbox"/> Starkäste: <input type="checkbox"/> Info						
<b>Holz Körperschäden</b>						
	Astungen/Wunden	Rindenschäden	Offene Fäulen	Risse/Einwallungen	Wachstumsdefizite	Schaderreger
Krone	0	3	3	3	0	
Kronenansatz	0	3	0	3	0	
Stamm	0	4	3	3	0	
Stammfuß	0	3	0	3	0	
<b>Auswertung</b> Info						
Totholzanteil: 0	Schädigungsgrad: 4	Vitalität: 3	Zwieselausbildung: 0	Standicherheit: 3		

Stammdaten	Schadbewertung	Zusatzdaten	Sonstiges	Gesamtbewertung: 4
Laufnummer: 17	Kontrolldatum: 24.11.2016	Kontr.intervall:	nächste Kontr.:	
Plakettencode: 204283	Status: vorhanden	Kontrollber.: Kemptenerstraße in Füssen Ort		
Baumbez.:	Baumart: Tilia cordata/Linde, Winter-Linde	Gruppe:		
Bemerkungen: Hohlklang am Stammfuß				
Benutzerdefinierte Zusatzdaten				

Kemptener Straße - Linde Nr. 204 293



Stammdaten	Schadbewertung	Zusatzdaten	Sonstiges	Gesamtbewertung: 4		
Laufnummer: 27	Kontrolldatum: 24.11.2016	Kontr.intervall:	nächste Kontr.:			
Plakettencode: 204293	Status: vorhanden	Kontrollber.: Kemptenerstraße in Füssen Ort				
Baumbez.:	Baumart: Tilia cordata/Linde, Winter-Linde	Gruppe:				
<b>Schadbereiche Krone</b> Belaubung: <input type="checkbox"/> Feinäste: <input type="checkbox"/> Grobäste: <input type="checkbox"/> Starkäste: <input type="checkbox"/> Info						
<b>Holz Körperschäden</b>						
	Astungen/Wunden	Rindenschäden	Offene Fäulen	Risse/Einwallungen	Wachstumsdefizite	Schaderreger
Krone	3	0	0	3	0	
Kronenansatz	0	0	0	0	0	
Stamm	4	4	4	4	0	
Stammfuß	0	3	0	0	0	Buckel-Tramete
<b>Auswertung</b> Info						
Totholzanteil: 0	Schädigungsgrad: 4	Vitalität: 3	Zwieselausbildung: 0	Standicherheit: 4		

## 7. Dringlichkeit der Maßnahmen

Gleichzeitig mit der Baumerfassung wurde durch den Sachverständigen die Dringlichkeit der Pflegemaßnahmen festgesetzt, nach der die Beseitigung der jeweiligen Mängel geschehen soll.

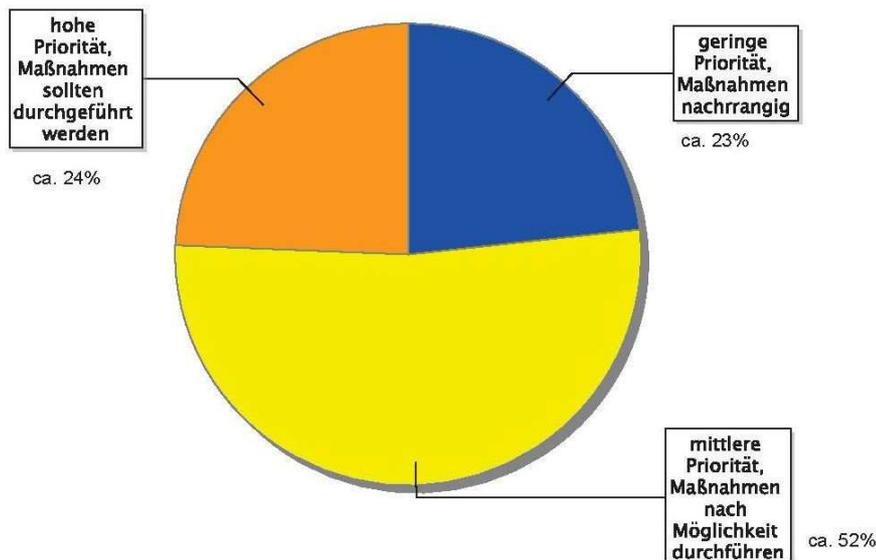


Abb. 13: Dringlichkeit der Pflegemaßnahmen, Teil-Aufnahme 2016

Trotz des hohen Anteils an Bäumen ab Alterungsphase wurden keine sofort, unverzüglich auszuführenden Maßnahmen angeordnet. Der Kontrolleur hat die Sorgfalt bei der Ausübung der bisherigen Baumpflege hinsichtlich Verkehrssicherheit gelobt.

Dennoch sind gemäß der natürlichen Entwicklung der Gehölze wiederkehrende Pflegemaßnahmen anstehend.

Die Maßnahmen der Priorität 4 = hohe Priorität sind ca. innerhalb eines halben Jahres, die der Priorität 3 = mittlere Priorität ca. innerhalb eines Jahres durchzuführen.

Ziel für die Baumpflege in diesem Winterhalbjahr ist neben den Bäumen der Dringlichkeit 4 möglichst viele der Dringlichkeit 3 zu behandeln, um in der kommenden Winterphase 2017/18 auch alle erforderlichen Baumarbeiten resultierend aus der nächsten Aufnahme durchführen zu können. Das leistbare Pensum ist letztendlich abhängig von der Ausprägung des Winters und dem erforderlichen Winterdienst-Einsatz.

## **Lösungsvorschläge – Alternativen:**

### **Zukünftiges Konzept der Baumbetreuung in Übereinstimmung mit den Baumschutzrichtlinien:**

8. Schulung der Bauhofmitarbeiter auf den aktuellen Stand der Baumpflege
9. Schulung von Bauhofmitarbeiter zur Durchführung qualifizierter Baumkontrollen
10. Unterstützung durch externe Sachverständige nur nach Erfordernis bzw. als Erfolgskontrolle
11. Verstärkte Anwendung digitaler, technischer Möglichkeiten wie Tablet-Hardware mit Apps
12. Weiterhin Zusammenarbeit / Baumbegehungen mit Füssener Fachleuten aus dem Bereich Umwelt / Naturschutz
13. Informationen der Öffentlichkeit bei Eingriffen an „prominenten“ Orten
14. Nachpflanzungen unter besonderer Berücksichtigung geeigneter Arten:  
Kriterien: Standort, Anforderungen, Arten-Diversifizierung

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Als Kostenaufwand für die Grünarbeiten stand in den letzten Jahren durchschnittlich jeweils ca. 2.500 € auf den Haushaltsstelle 6021.5131 Unterhalt Straßen, Wege und 5800.5165 Unterhalt Grünanlagen zur Verfügung.

Vorausschauend zur Vergabe von einmaligen externen Baumpflegeleistungen aufgrund der Sachverständigenaufnahme waren im Haushalt 2016 unter der Haushaltsstelle 6021.5131 7.500€ veranschlagt. 6.900€ standen am Jahresende noch für die Durchführung von erforderlichen externen Maßnahmen zur Verfügung, konnten aber aufgrund der späten Aufnahme nicht veranlasst werden. Dieser Haushaltsrest soll ins Jahr 2017 übertragen werden. 5.000€ ist der Ansatz für das Jahr 2017 (ohne Pflege Linden an der Uferstraße in Hopfen).

Unter der Haushaltsstelle 5800.5165 Unterhalt Grünanlagen sind 2017 2.500€ angesetzt. Hier würde der Haushaltsrest aus 2016 in Höhe von 1.500€ ins Jahr 2017 übertragen werden.

Für die Baumpflege würden somit ausreichende Mittel für die externen Baumpflegearbeiten 2017 zur Verfügung stehen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und erteilt der Verwaltung den Auftrag, vorbehaltlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel die Maßnahmen gemäß der erfolgten Festsetzung durchzuführen und das Baummanagement laut vorgestelltem Konzept vorzunehmen.

### **Diskussionsverlauf:**

Stadtrat Doser lobt die perfekte Ausarbeitung des Baumkatasters. Nachdem die Sitzungsvorlage mit dem Baumkataster allen Stadträten vorliegt, bittet er nur auf die wesentlichen Punkte einzugehen.

Anhand einer Präsentation, die der Niederschrift beiliegt, erläutert Herr Baier die Einzelheiten.

Dritter Bürgermeister Ullrich fragt, was ein zu ersetzender Baum koste. Er fragt sich, ob in der historischen Altstadt ein Baumhasel wirklich richtig ist.

Herr Baier antwortet, dass derartige Bäume nur Straßenzügen, z.B. Augsburger Straße gepflanzt werden. Bäume in der Altstadt werden in der gleichen Art ersetzt wie sie waren. Eine Purpurerle komme z.B. aus dem östlichen Bereich.

Stadtrat Schaffrath lobt ebenfalls die gute Arbeit und bittet darum das Baumkataster auch ins Internet zu stellen.

Stadtrat Dr. Metzger dankt für die Arbeit und ist erfreut über die Zusammenarbeit mit den Baumfreunden, dem Naturschutz und einem Baumfachmann. Dies sei die richtige Richtung.

Stadtrat Bader weist darauf hin, dass eine Kastanie, die in manchen Biergärten stehe, auch kein heimischer Baum sei. Er schlägt vor, zu überlegen ob nicht Obstholz gesetzt werden könne.

Herr Baier erklärt, dass es in Füssen zwei Regionen gebe, in denen Obstbäume gepflanzt werden können, in Bad Faulenbach beim Wiedemannweiher und bei der Fischhauswiese. Es könnte auch am Lechufeweg Obstbäume gepflanzt werden.

Stadträtin Deckwerth bittet beim Bau der Kindertagesstätte eine Kastanie oder Obstbäume zu pflanzen. Sie bittet dies auch bei weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass bei Obstbäumen, wenn das Obst reif ist Wespen kommen können. Deshalb sollten keine Obstbäume bei Kindertagesstätten gepflanzt werden.

Stadtrat Dr. Böhm fragt, wo der Baum am Pulverturm geblieben ist.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Stadtmauer frei gehalten werden sollte. Deshalb werde immer wieder ausgeholzt.

Stadträtin Rothmund fragt, was mit den gefälltten Linden passiere. Sie schlägt vor, das Holz an die Wertachtalwerkstätten zu spenden. Linde lasse sich gut schnitzen.

Der Vorsitzende erklärt, dass es verkauft werde.

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und erteilt der Verwaltung mit 24 : 0 Stimmen den Auftrag, vorbehaltlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel die Maßnahmen gemäß der erfolgten Festsetzung durchzuführen und das Baummanagement laut vorgestelltem Konzept vorzunehmen.

#### **Abstimmung:**

Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0

### **Beschluss Nr. 5**

**Vollzug der Geschäftsordnung  
Genehmigung der Niederschrift vom 29.11.2016**

**Sachverhalt:**

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.11.2016.

**Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt mit 24 : 0 Stimmen die Niederschrift über die Sitzung vom 29.11.2016.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0

**Beschluss  
Nr. 6**

**Vollzug der Geschäftsordnung;  
Genehmigung der Niederschrift vom 13.12.2016**

**Sachverhalt:**

Genehmigung der Niederschrift vom 13.12.2016

**Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt mit 24 : 0 Stimmen die Niederschrift über die Sitzung vom 13.12.2016.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0

**Beschluss  
Nr. 7**

**Vollzug der Geschäftsordnung;  
Genehmigung der Niederschrift vom 20.12.2016**

**Sachverhalt:**

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 20.12.2016.

Stadtrat Dr. Böhm erklärt, dass seine Ausführungen im Beschluss Nr. 97 Spielplatz am Baumgarten nicht ganz richtig seien. Er habe gesagt, dass er einen Spielplatz sehr begrüße, jedoch nicht an dieser Stelle.

**Beschluss:**

Mit der Auflage, den Beschluss Nr. 97 wie oben ausgeführt zu ändern, genehmigt der Stadtrat mit 24 : 0 Stimmen die Niederschrift über die Sitzung vom 20.12.2016.

**Abstimmung:**

Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0

## Vormerkung

### Anträge, Anfragen

#### Sachverhalt:

##### **Mobilfunkmast**

Dr. Metzger spricht den Mobilfunkmasten am Galgenbichl an. Der Stadtrat sei von mehreren Firmen gedrängt worden, eine Entscheidung zu treffen. Der sollte bis zum 01.01.2016 bereits stehen. Jetzt sei 1 Jahr vergangen. Er bittet die Angelegenheit nachzuprüfen und den Stadtrat zu informieren, dann müsse entschieden werden, wie man damit umgeht.

Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass der Bauantrag beim Landratsamt liege. Es gehe um einen Weg, der derzeit beim Notar arrondiert werde. Außerdem müsse dieser Weg gerodet werden, damit die Fahrzeuge ihn befahren können. Die Stadt habe alles nötige getan.

##### **Spitalgasse**

Stadtrat Peresson berichtet über einen Hilferuf aus der Spitalgasse. Bei der Baustelle am ehem. EWR in der Spitalgasse gebe es keine Möglichkeit mit Kinderwägen oder Rollatoren vorbei zu kommen. Er bittet hier die Gehwegverhältnisse zu klären.

##### **Toilette in der Luitpoldstraße**

Stadtrat Peresson bemängelt, dass in der Luitpoldstraße eine Toilette bereits seit 5 Wochen stehe.

Der Vorsitzende führt aus, dass er bereits mit dem Bauherrn gesprochen habe. Es werden hierfür Gebühren verlangt. Im übrigen habe er gesagt, dass diese Toilette weg müsse. Der Bauherr hat erklärt, dass es immer noch Baustelle sei. Vielleicht könne es irgendwo hineingestellt werden.

Stadtrat Peresson fragt, wem die Arkaden in der Luitpoldstraße gehöre.

Der Vorsitzende erklärt, dass diese dem Bauherren gehören, er aber versuche eine Dienstbarkeit zu bekommen.

##### **Gestänge vor der König-Ludwig-Brücke**

Stadtrat Peresson beschwert sich über das Gestell des Musicals auf dem Parkplatz vor der König-Ludwig-Brücke. Er fragt, ob dieses nicht entfernt werden könne.

Der Vorsitzende antwortet, dass er nicht den Bauhof hin schicken könne, um es zu entfernen, da es auf Schwangauer Flur stehe. Er sichert aber zu, mit Bürgermeister Rinke zu sprechen.

##### **Venetianerwinkel Hundekot - Hundesteuer**

Stadtrat Gößler fragt, ob der Kämmerer es merke, dass sehr viele Hunde hinzugekommen seien. Im Venetianerwinkel sei es sehr schlimm mit dem Hundekot.

##### **Venetianerwinkel**

Stadtrat Gößler lobt die gute Idee eine Loipe und einen Rodelplatz beim Venetianerwinkel zu machen. Weiter lobt er, dass ein defektes Geländer beim Teich sofort repariert wurde.

##### **Räumen von Gehwegen**

Stadträtin Deckwert bittet, nochmals auf die Hauseigentümer einzuwirken, dass sie ihrer Gehwege räumen sollen, weil sonst Leute mit z.B. Rollatoren nicht gehen können.

Der Vorsitzende erklärt, dass er bereits in der letzten Sitzung an die Hauseigentümer appelliert habe.

### **Toilette am Maxsteg**

Stadtrat Schmück führt aus, dass die Toilette am Maxsteg defekt ist.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Toilette Eigentum der KraftwerkGbR sei. Sie werde mit der Hilfe der Stadt saniert. Im Winter sei sie bisher immer geschlossen gewesen.

### **Arbeitskreis Mobilfunk**

Stadtrat Eggensberger Andreas fragt, ob nicht jemand für den Arbeitskreis bestimmt werden müsse, nachdem Herr Umkehrer ausgehört habe.

Der Vorsitzende erklärt, dass hierbei jeder mitmachen könne. Es gebe keine Einschränkungen.

Iacob  
Erster Bürgermeister

Rist  
Protokollführer